

Zahl: **031-2/1-2020**

Ggst.: **Änderung des Örtlichen
Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall
5.02 „Bildungscampus Hart bei Graz“
Änderungsverfahren gemäß § 24 Abs 1
Stmk. ROG 2010
ÖFFENTLICHE AUFLAGE – Verlängerung**

Bauen und Wohnen

Bearbeiter: Ing.ⁱⁿ Martina Ebner
Tel.: +43(0)316/491102-90
Fax: +43(0)316/491102-79
E-Mail: gde@hartbeigraz.at

Bei Antwortschreiben bitte Zahl
anführen

Hart bei Graz, am 07.05.2020

KUNDMACHUNG

gemäß § 24 Abs 1 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBL. Nr. 49/2010 idgF iVm § 92 Stmk.
Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967 idgF

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 den Beschluss gefasst, die öffentliche Auflage der **Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 5.02 „Bildungscampus Hart bei Graz“**, verfasst von der ANKO ZT GmbH, 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/TOP 14 vom 08.01.2020, GZ: 19 ÄV HG 019, in der Zeit von **24.02.2020** bis **20.04.2020** (mind. 8 Wochen) gemäß § 24 Stmk. ROG 2010 durchzuführen und im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Aufgrund der Bestimmungen des „**Steiermärkischen COVID-19-Fristengesetzes**“ (LGBL. Nr. 35/2020), in welche die Kundmachung vom 20.02.2020, GZ: 031-2/1-2020, mit der o.a. Auflagefrist zur gegenständlichen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes fällt, erfolgt nunmehr die Festsetzung einer neuen (ergänzenden) Frist.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 5.02 „Bildungscampus Hart bei Graz“, wird gemäß § 24 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967 iVm §§ 32 und 33 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der Zeit von **11.05.2020** bis **09.06.2020** im Gemeindeamt der Gemeinde Hart bei Graz während der Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Das geltende 5. Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Hart bei Graz wird wie folgt abgeändert:

- (1) Die Grundstücke Nr. 420, 418/2, 417/5, 417/6, 417/7, 417/8, 417/10 (Teilfl.), 906/2 und die Baufläche Nr. .113, alle KG 63255 Messendorf, im Flächenausmaß von ca. 22.457 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen von bisher ohne Funktionsfestlegung künftig als Bereich mit der Funktion – Potenzial für Wohnen mit der Spezifikation als Vorbehaltsfläche für Bildungscampus festgelegt werden [Symbol: BC].

Gemeinde Hart bei Graz

Johann Kamper-Ring 1, 8075 Hart bei Graz, Bezirk Graz-Umgebung
UID ATU28562203 | gde@hartbeigraz.at • www.hartbeigraz.at

- (2) Die absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 1 wird östlich des natürlich fließenden Gerinnes (Reintalbach) im Abstand von ca. 10 m festgelegt und begrenzt das unter § 2 (1) festgelegte Potenzial in westliche Richtung.
- (3) Die unter § 2 (1)) neu festgelegte Funktion wird gemäß Entwicklungsplan im Norden und Süden durch die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 2 begrenzt, die derzeit festgelegte Siedlungsgrenze mit der lfde. Nr. 1 im Osten wird gelöscht, da das geplante Potenzial gemäß § 2 (1) an das geltende Potenzial mit 2 Funktionen (Zentrum und Wohnen) angrenzt.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet in der Gemeinde Hart bei Graz bekannt gegeben werden und kann in den Auflageentwurf der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 5.02 „Bildungscampus Hart bei Graz“ (Wortlaut und planliche Darstellungen) während der Parteienverkehrszeiten und auf der Gemeinde-Homepage www.hartbeigraz.at (Wohnen/Raumordnung) öffentlich Einsicht genommen werden.

Hinweis: Bereits eingebrachte Stellungnahmen/Einwendungen im Rahmen der ursprünglichen Auflage behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit und müssen nicht noch einmal eingebracht werden.

Nach erfolgter Endbeschlussfassung durch den Gemeinderat tritt die Verordnung nach Genehmigung der Steiermärkische Landesregierung gemäß § 24 Abs 12 Stmk. ROG 2010 mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist des Bescheides folgenden Tag in Rechtskraft.

Parteienverkehrszeiten nach terminlicher Vereinbarung:

Dienstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 12:00 und 13:30 – 17:00 Uhr

Der Bürgermeister:


Jakob Frey

Angeschlagen am 08.05.2020

Abgenommen am 10.06.2020
gegen Rsb